

Friedhofsgebührensatzung

**für den Friedhof Bonner Straße
der Evangelischen Kirchengemeinde**

Ohligs

vom 16.11.2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Ohligs

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Bonner Straße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Überfällige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht (auch wenn darin Urnen beigesetzt werden)

- | | |
|---|---------------|
| a) zur Erdbestattung von Verstorbenen bis zum (vollend.) 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 15 Jahre) | 482,80 Euro |
| b) zur Erdbestattung von Verstorbenen vom (vollend.) 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 20 Jahre) | 1.138,50 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Wiesengrabstätten, Ruhezeit 20 Jahre)

- | | |
|--|---------------|
| a) zur Erdbestattung (auch wenn darin Urnen beigesetzt werden) | 1.519,30 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung (eine Urne) | 644,80 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht (Nutzungszeit 30 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)

- | | |
|---|---------------|
| a) zur Erdbestattung je Grab (alter Teil)
(auch, wenn darin Urnen beigesetzt werden) | 1.920,00 Euro |
| zur Erdbestattung je Grab (Waldfriedhof)
(auch, wenn darin Urnen beigesetzt werden) | 1.956,00 Euro |
| zur Erdbestattung im Erdgrab mit Wiesenanteil (alter Teil) | 2.004,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung je Grab (zwei Urnen) | 957,00 Euro |
| zur Urnenbeisetzung im Urnengrab mit Wiesenanteil (alter Teil) | 1.026,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdgrab je Grab und Jahr (alter Teil) | 64,00 Euro |
| Verlängerungsgebühr Erdgrab je Grab und Jahr (Waldfriedhof) | 65,20 Euro |
| Verlängerungsgebühr Erdgrab mit Wiesenanteil (alter Teil) | 66,80 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnengrab je Grab und Jahr | 31,90 Euro |
| Verlängerungsgebühr Urnengrab mit Wiesenanteil (alter Teil) | 34,20 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Wiesengrabstätten, Nutzungszeit 30 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)

- | | |
|---|---------------|
| a) zur Erdbestattung je Grab (alter Teil und Waldfriedhof)
(auch wenn darin Urnen beigesetzt werden) | 2.310,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung je Grab | 1.209,00 Euro |
| c) zur Urnenbeisetzung im Baumurnengrab | 952,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdgrab je Grab und Jahr | 77,00 Euro |

e)	Verlängerungsgebühr Urnengrab je Grab und Jahr	40,30 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Baumurnengrab	30,40 Euro

Die Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

Wird das Nutzungsrecht – abweichend von der Regelnutzungszeit – um einen kürzeren Zeitraum verlängert, werden anteilige Gebühren erhoben, die dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zur Regelnutzungszeit entsprechen.

Im Falle des Wiedererwerbs ist das Nutzungsrecht um mindestens fünf Jahre zu verlängern.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl von Jahren zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten zur Erdbestattung mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten an pflegegebundenen Grabstätten wird für die dadurch auf die Friedhofsträgerin zurückfallende Unterhaltungspflicht eine Grabunterhaltungsgebühr in Höhe von 77,20 € je Grab und Jahr erhoben.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(entfällt)

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	448,60 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	877,60 Euro
c)	Urnenbeisetzung	351,10 Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration mit 2 Fachleistungsstunden	269,50 Euro
----	---	-------------

b)	Orgelspiel	50,00 Euro
c)	Stille Urne / stiller Sarg	67,40 Euro
d)	Benutzung der Audio-Anlage	16,90 Euro
e)	Sargträger / Begleitperson pro Träger / Begleitperson	46,80 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.560,20 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.145,30 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	897,10 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.170,20 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.599,20 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	975,10 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	448,60 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	877,60 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	351,10 Euro

Die Gebühren nach den Ziffern 1 und 3 erhöhen sich gegebenenfalls um die entsprechende Gebühr nach § 4, wenn durch die Umbettung das Nutzungsrecht an einem neuen Grab erworben werden muss.

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	29,50 Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	3,50 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	29,50 Euro
(4) Zustimmung zur vorübergehenden Errichtung eines Holzkreuzes	29,50 Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	29,50 Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	29,50 Euro
(7) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	35,00 Euro
(8) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00 Euro
(9) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	21,00 Euro
(10) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit, pro Grab und Jahr	77,20 Euro
(11) Anteilige Gebühren zur Begrenzung von Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht zur Sargbestattung beim Erwerb des Nutzungsrechts nach Art der Bepflanzung bzw. Einfassung:	
- Lonicera für eine Wahlgrabstelle	124,00 Euro
- Lonicera für jede weitere Wahlgrabstelle	37,90 Euro
- Thuja für eine Wahlgrabstelle	144,40 Euro
- Thuja für jede weitere Wahlgrabstelle	46,30 Euro
- Taxus für eine Wahlgrabstelle	153,60 Euro
- Taxus für jede weitere Wahlgrabstelle	55,50 Euro
- Einfassung Anröchter Naturstein in Klievergrün, 8 x 20 cm, inkl. Setzen der Einfassung, je laufender Meter	91,50 Euro
- Einfassung Granit Nero Impala Africa, 6 x 15 cm, inkl. Setzen der Einfassung, je laufender Meter	126,50 Euro
(12) Anteilige Gebühren zur Begrenzung von Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht zur Urnenbeisetzung	
- Lonicera für eine Wahlgrabstelle	39,50 Euro
- Lonicera für jede weitere Wahlgrabstelle	15,50 Euro
- Einfassung Anröchter Naturstein in Klievergrün, 8 x 20 cm, inkl. Setzen der Einfassung, je laufender Meter	91,50 Euro
- Einfassung Granit Nero Impala Africa, 6 x 15 cm, inkl. Setzen der Einfassung, je laufender Meter	126,50 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ohligs vom 17.09.2019.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ohligs am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.09.2019 außer Kraft.

Solingen, 16.11.2022

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ohligs

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)